

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 2 (1907)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bekämpfung des Plakat-Umfuges durch die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz. Vom Vorstande unserer Vereinigung wurde in der letzten Sitzung ein von der Kommission gegen das Reklame-Unwesen ausgearbeiteter Vorschlag zu einem Gesetz betreffend Verbot und Besteuerung von Reklamen durchberaten.

Vorstand und Kommission empfehlen nach eingehender Prüfung der ganzen Frage übereinstimmend eine Kombination von Verbot und Besteuerung in dem Sinne, dass je nach der Sachlage gegen bestimmte Reklamen das Verbot oder die Besteuerung einzutreten hat. Unter möglichster Berücksichtigung wirklich begründeter Bedürfnisse der Industrie, des Handels und Verkehrs, sowie für Fest-, Theater- und Konzert-Anzeigen, sollen für *temporäre* Plakate jedoch passende Ausnahmestellungen getroffen, und also nur die tatsächlichen Auswüchse der Reklame bekämpft werden.

Der angenommene Entwurf lehnt sich somit an das vom Kanton Waadt schon im Jahre 1903 erlassene Gesetz an, sucht aber, gestützt auf die seither mit diesem Gesetze gemachten Erfahrungen, gewisse Mängel und Lücken desselben zu be seitigen und Umgehungen zu verunmöglichen.

Der bekannte Basler Rechtsgelehrte Prof. Dr. K. Wieland, der Obmann der juristischen Subkommission, hat es übernommen, einen eingehenden Motivenbericht zu dem Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Nach Eingang dieses Berichtes, der im besonderen auch die Berechtigung zum Erlass von Gesetzen gegen das Reklame-Unwesen nachweisen wird, soll der Vorschlag der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, sei es direkt, sei es mit Unterstützung der Sektionen, sofort sämtlichen Kantonsregierungen mit der Bitte um möglichste Berücksichtigung unterbreitet werden.

Die eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen mit den hauptsächlichsten Interessenten der Plakat-Reklame haben bis jetzt leider zu keinem Resultat geführt; vornehmlich aus dem Grunde, weil überall noch langjährige Kontrakte mit Ratenzahlungen vorliegen, die man nicht opfern will, obschon man nachgerade vielfach das Verkehrsrecht der heutigen Plakat-Reklame selbst eingeschenkt hat.

Für den Fall, dass ein befriedigendes Resultat nicht erzielt werden kann, und sofern die gesetzliche Regelung der Angelegenheit wider Erwarten in absehbarer Zeit nicht oder nur in ungenügender Weise zu erreichen ist, soll die Frage eines energischen und wirksamen Boykotts in Verbindung mit anderen Vereinen in ernstliche Erwägung gezogen werden. Verschiedene unserer grössten schweizerischen Verbände interessieren sich lebhaft für den Boykott, und da jetzt schon bedeutende Fabriken der in Betracht kommenden Industrien entweder von der Plakat-Reklame ganz abssehen oder sich bereit erklärt haben, verbindliche Zusicherungen zu machen, so dürfte die Durchführung eines Boykotts keine besonderen Schwierigkeiten verursachen. Immerhin bleibt auch heute noch zu hoffen, dass ein der arlicher Kampf nicht notwendig wird, und dass man – zur Ehre unseres Landes – schliesslich freiwillig darauf verzichten wird, unsere Naturschönheiten in so widerlicher Weise auszubeuten und zu schänden.

Notre campagne contre la réclame. – Dans sa dernière séance, le Comité de notre Ligue a discuté un projet de loi sur la réclame, présenté par la commission spéciale.

Après mûr examen de la question, le comité et la commission proposent, d'un commun accord, de combiner le principe de l'interdiction absolue (contre certaines réclames) avec celui de l'impôt (sur des réclames d'un autre genre). En tenant compte des besoins réels de l'industrie et du commerce ainsi que des annonces de fêtes, théâtres et concerts, il faudrait prévoir les exceptions nécessaires pour les affiches *temporaires*, et ne combattre que les abus.

Le projet adopté rappelle donc dans ses grandes lignes la loi vaudoise de 1903; mais il profite aussi des expériences faites depuis; il cherche à combler certaines lacunes de cette loi et à rendre toute fraude impossible.

M. le prof. K. Wieland (le juriste bâlois bien connu), membre de la commission, s'est chargé de rédiger pour le projet de loi un exposé de motifs détaillé. Cet exposé prouvera en particulier la légitimité d'une loi contre les abus de la réclame, et dès qu'il sera rédigé, le projet de loi sera soumis (soit directement, soit par l'entremise des sections) à tous les gouvernements cantonaux, avec prière de prise en considération.

Les démarches faites jusqu'ici à l'amiable auprès des principaux intéressés, n'ont pas amené de résultat, hélas; non pas que nous nous soyons heurtés en général à une résistance de principe, mais parce qu'il y a partout des contrats à longue échéance qu'on ne veut pas rompre.

Si les résultats satisfaisants continuaient à se faire attendre, et si la solution légale du problème trainait en longueur ou qu'elle ne se réalisât que d'une façon incomplète, nous penserions alors sérieusement à un boycott énergique, à pratiquer de concert avec d'autres associations. Plusieurs de nos plus grandes sociétés suisses s'intéressent vivement à l'idée d'un boycott; et comme d'autre part plus d'une fabrique importante a déjà renoncé à l'affiche-réclame ou s'est déclarée prête à un accord positif, l'exécution de cette mesure ne rencontrerait pas de sérieuses difficultés. Toutefois nous espérons qu'une lutte de ce genre ne sera pas nécessaire et que, pour l'honneur même de notre pays, on renoncera spontanément à exploiter et à profaner les beaux-arts de notre nature.

Eine Dorfkirche, die vergrössert werden soll. Die Kirche zu St. Johann am Platz in Davos ist auch in ihrem alten Gewande wohl wert, dass die Freunde des Heimatschutzes auf sie aufmerksam gemacht werden. Um so mehr, als sie – wir hoffen es ernstlich – bald Beweis geben wird, dass auch unsere Zeit wieder den Weg gefunden hat, derart Neues an Stelle und zu Altem zu fühgen, dass die beiden Geschwister, obwohl ungleichaltrig, doch ohne Missklang nebeneinander stehen können; aberhoffentlich so, dass das jüngere an seiner Jugend nicht einbüsst und dem älteren nicht gleichaltrig scheinen will! Schlicht gewandet wird auch das jüngere Kind sein müssen, damit es die Familie nicht verleugne, jedoch in einen Stoff, den unsere Zeit gewoben, nach einem Schnitt, den die lebendige Gegenwart schneidet. Da eine Kirchen-Neubaute nicht in Frage kommen konnte, verlangt das Bedürfnis nach einer Vergrösserung. Vom Alten soll bleiben, was gut ist: die beiden Türme und der Chorbau; niedergelegt werden und neu erstehen mit grösserem Raumgehalt soll das Schiff, dessen Mauerwerk die Zeit ohnehin nicht gut überdauert hat. Der Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen war in der Schweizer Bauzeitung ausgeschrieben, mit einem Fristablauf auf 31. Januar 1907. *Br. Erhard Dranger.*



LA CHAPELLE DE CONTERS EMBELLIE

Das Kirchlein von Conters im Prättigau. Wohl jeder aufmerksame Besucher des Prättigaus hat schon seine stille Freude empfunden an dem hoch am Berghang aufstrebenden Kirchlein zu Conters, das so stimmungsvoll in Umriss, Material und Farbe sich der umgebenden Landschaft anpasste.

Eine ohne jegliches Verständnis vorgenommene äussere Renovation der Kirche hat den ganzen Reiz dieses Bildchens in brutaler Weise zerstört. Turmhelm und Kirchendach, ehemals mit Schindeln eingedeckt, erhielten eine neue Abdeckung, ersterer mit Kupferplatten (gegen welche nichts einzuwenden ist), letzteres in Blech. Wohl um die graue, tote Farbe etwas zu „leben“, wurden einzelne dieser Blechplatten knallrot, andere rabenschwarz angestrichen, „gerade wie bei einer Messschaubude“, meinte eine mittiflühende Dorfbewohnerin, der das Kirchlein, „in dem man doch Gott verehre, nunmehr ganz verleidet sei“.

Die Brüstung des Glockenstuhles, früher auch geschindelt und zur Aufnahme des Traufwassers vom Turmhelm nach aussen geschweift, erhielt einen Blechmantel, ähnlich einer Riesen-Biskuitkiste, darauf sinnlos breite schwarze Fugen aufgemalt, welche dem ahnunglosen Besucher wohl ein festgefügtes Quadersteinmauerwerk vortäuschen sollen. Alles in allem ein Meisterwerk in der äusserlichen Verunstaltung einer Kirche, wie es seinesgleichen (ausser etwa in Jenaz und Cumbels im Lugnez) in unserm Lande wchli schwierlich finden dürfte.

Die Kirche stammt, wie so viele in unserem Kanton, aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. Das Innere birgt eine reizende architektonische Ausstattung mit Rippenkapitellen zu beiden Seiten des Chorbogens, die nebst den Rippenzapfen feinsten farbigen und künstlerischen Schmuck aufweisen. Schiff und Chor haben noch die alte Bestuhlung, die teilweise mit Sprüchen und Jahreszahlen versehen ist. So trägt die Kanzel an der Nordseite des Bogens die Jahrzahl 1688 eingeschnitten. Nachdem das Äussere der Kirche „verschönert“, wird man wohl an die „Renovation“ des Innern heran gehen.

B. V. f. H.

Altschweizerische Baukunst. Von dem trefflichen Werke Dr. R. Anheissers, auf das wir bereits Bd. I, S. 56 u. 57 wiederholt und mit Abbildungsproben aufmerksam gemacht haben, sind soeben die II. bis V. Lieferung nebst der dazu gehörigen Sammelmappe erschienen. Erst beim Durchblättern dieser Fortsetzung tritt dem Besucher deutlich vor Augen, welche Fülle von Schönheiten und Anregungen die Blätter zu bieten vermögen, nicht nur für Architekten, sondern für jeden Kunstmuseen. Die letzten 30 Blatt mit ausführlichem Text werden im Februar oder März 1907 erscheinen.

Zum Abbruch des Eckhauses Spitalgasse-Waisenhausplatz hat die Sektion Bern der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz eine längere Eingabe an die städtische Baudirektion gerichtet, in der sie sich über Neubauten in der Altstadt im allgemeinen auslässt und zum Schluss die beiden folgenden Gesuche stellt:

1) Bei Neubauten in der Altstadt soll dahin gewirkt werden, dass sie sich mehr als bis jetzt dem Charakter der Strasse anpassen und dass ein Neubau nicht *sowohl ein Bauwerk für sich als einen Bestandteil des Ganzen bilden möge*.

2) Es möge nicht gestattet werden, dass die Krümmung zu unterst an der Spitalgasse aufgehoben wird, da die Neuerung keine Besserung für den Verkehr, wohl aber ein Aufgeben historischer Eigenart bedeutet.

Besteuerung der Reklameplakate in Neuenburg. Der Grosse Rat erklärte einen Entwurf für die Besteuerung der Affichen erheblich und verschob dessen zweite Lesung auf eine spätere Sitzung der gegenwärtigen Session. Er verweigerte dem Staatsrat die Ausdehnung seiner Kompetenz auf die Festsetzung der im Gesetze nicht vorgesehenen Gebühren und beauftragte den Staatsrat, einen Entwurf auszuarbeiten, der diese Gebühren festsetzt.

Redaktion: Dr. C. H. BAER, Zürich II.